



GESUND & BUNT.

VIER- & MARSCHLÄNDER
GESUNDHEITSTAG

Regionale Aussteller informieren
rund um die Themen Gesundheit,
Fitness und Vitalität – für alle Lebensbereiche.

**SONNTAG
06. SEPTEMBER**

-  **10 – 18 Uhr**
-  **Schule Kirchwerder**
Kirchenheerweg 85
21037 Hamburg
-  **Eintritt frei**

**SEIEN SIE
ALS AUSSTELLER
DABEI!**



KURZINFORMATION „GESUND & BUNT“ GROSSER GESUNDHEITSTAG IN DEN VIER- UND MARSCHLANDEN

Am Sonntag, den 6. September 2026, veranstalten wir den großen Gesundheitstag „Gesund & Bunt“ auf dem Gelände der neuen Stadteilschule Kirchwerder. Von 10 bis 18 Uhr erwartet die Besucher ein vielfältiges Programm rund um Gesundheit, Wohlbefinden und Lebensqualität – der Eintritt ist frei.

Ziel der Veranstaltung ist es, die große Bandbreite des Themas Gesundheit sichtbar zu machen und Akteure aus unterschiedlichen Branchen zusammenzubringen. Ob klassische Gesundheitsberufe, präventive Angebote oder kreative Ansätze – alle Aussteller verbindet ein gemeinsamer Bezug zu einem gesunden Leben. Wir sind uns sicher, Sie alle haben an bestimmten Stellen mit dem Thema Gesundheit zu tun.

Ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm mit Mitmachaktionen, Vorträgen und Vorführungen sowie kulinarische Angebote regionaler Anbieter sorgen für ein lebendiges Veranstaltungserlebnis.

Präsentieren Sie sich als Teil dieses besonderen Tages und stellen Sie Ihr Angebot einem breiten Publikum vor!

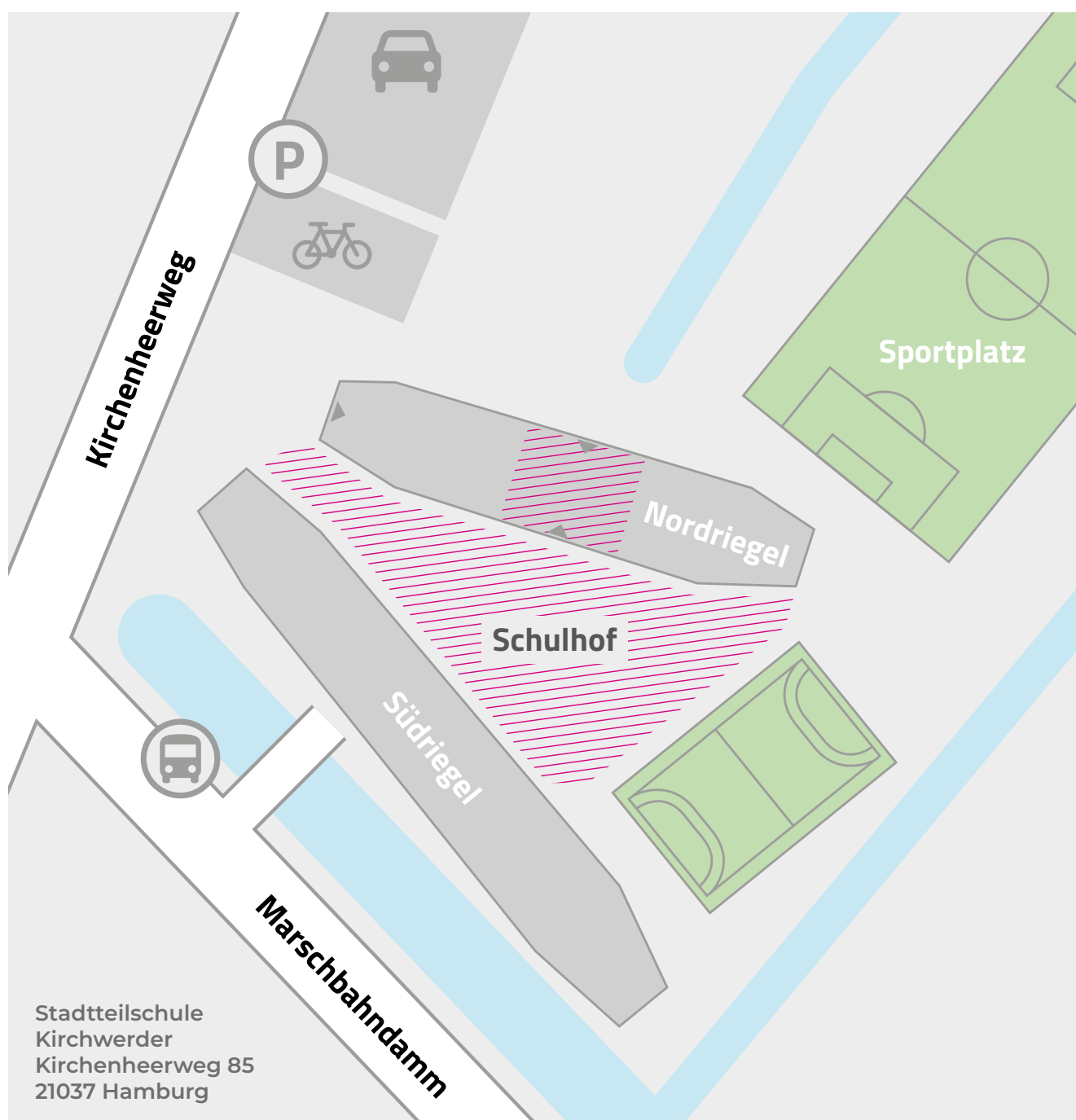
Willkommen sind Aussteller unterschiedlichster Branchen, wie zum Beispiel:

- **Ärzte, Praxen, Apotheken, Sanitätshäuser**
- **Gesundheitsdienstleister** (z. B. Physiotherapeuten, Ernährungsberater, etc.)
- **Wellness-Anbieter** (z. B. Kosmetiker, Friseure, etc.)
- **Vereine** (z. B. Sportvereine, Kulturvereine, Chöre, etc.)
- **Kirchen & Glaubensgemeinschaften**
- **Bildungseinrichtungen** (z. B. Kindergärten, Schulen, etc.)
- **Lebensmittelerzeuger** (z. B. Landwirte, Hofläden, etc.)
- **Gastronomen & Hotellerie**
- **Fachhändler** (z. B. Fahrrad-Läden, Optiker, etc.)
- **Freizeit-Anbieter** (z. B. Kanuverleih, Windsurfing, etc.)
- **Versicherungen, Banken & Krankenkassen**
- **Polizei, Feuerwehr & Lebensrettung**



STADTTEILSCHULE KIRCHWERDER

Die Veranstaltung wird auf dem Außengelände der Stadteilschule stattfinden und in den Räumen des Nordriegel (Mensa im EG, Aula, Theater, Flure und Räume im 1. OG).



TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. Veranstalter

GVM –
Gemeinschaft Vier&Marschlande e. V.
Neuengammer Hausdeich 215, 21039 Hamburg
Telefon: 040-723 77340
E-Mail: info@gvm.hamburg

2. Veranstaltungsort

Schule Kirchwerder
Kirchenheerweg 85
21037 Hamburg

3. Veranstaltungsdauer und Öffnungszeiten

Sonntag, 06. September 2026, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

4. Beteiligung

Am Vier- & Marschländer Gesundheitstag „Gesund & Bunt“ können sich Unternehmen, Einrichtungen, Vereine und Institutionen beteiligen, deren Angebote einen Bezug zu Gesundheit, Wohlbefinden oder Lebensqualität haben. Dazu zählen unter anderem Gesundheitsberufe, Präventions- und Wellnessangebote, Sport- und Kulturvereine, Bildungseinrichtungen, Lebensmittelerzeuger, Gastronomie, Versicherungen, Krankenkassen sowie Organisationen aus den Bereichen Sicherheit und Rettung. Ziel ist es, die Vielfalt des Themas Gesundheit sichtbar und erlebbar zu machen.

5. Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung ist ausschließlich über das offizielle Anmeldeformular unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen möglich. Die Anmeldebestätigung erfolgt per E-Mail.
- (2) Mit Eingang des ausgefüllten Anmeldeformulars ist der Vertrag mit dem Veranstalter geschlossen und somit auch eingewilligt, dass ausschließlich die Teilnahmebedingungen des Veranstalters gelten und entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht anerkannt werden.
- (3) Alle zusätzlichen Vereinbarungen, wie die Bestellung von Dienstleistungen oder technischen Anschlüssen, Einzelgenehmigungen und Sondergenehmigungen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.
- (4) Der Veranstalter behält es sich vor, Aussteller ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

6. Unteraussteller

- (1) Eine Vermietung der gesamten oder eines Teiles der zugeteilten Ausstellungsfläche an einen Unter- oder Mitaussteller bedarf der schriftlichen Anmeldung sowie der Genehmigung des Veranstalters.
- (2) Für ein Verschulden des Unter- oder Mitausstellers haftet der Aussteller gegenüber dem Veranstalter wie für eigenes Verschulden.

7. Rechnungsstellung, Teilnahmeberechtigung und Zahlungsverzug

- (1) Der gesamte gemäß Anmeldeformular vertraglich vereinbarte Betrag wird mit Rechnungsstellung fällig. Diese erfolgt am Dienstag, 30. Juni 2026 und gilt für alle bis Dienstag, 30. Juni 2026 eingegangenen Anmeldungen.
- (2) Der Aussteller ist erst dann zur Teilnahme berechtigt, wenn der gesamte Rechnungsbetrag auf dem vom Veranstalter genannten Konto eingegangen ist.
- (3) Kommt der Aussteller der Zahlung seines Rechnungsbetrages trotz Fristsetzung unter Ablehnungsandrohung nicht nach, so ist der Veranstalter dazu berechtigt, über die entsprechende Standfläche frei zu verfügen bzw. vom entsprechenden Vertrag zurückzutreten.

8. Rücktritt von der Teilnahme und Nichterscheinen

Im Falle einer vom Aussteller verursachten Absage vor Donnerstag, 06. August 2026, hat der Aussteller 50 % des Gesamtrechnungsbetrages zu zahlen. Sagt der Aussteller seine Teilnahme zu einem späteren Zeitpunkt ab, so ist er zur vollständigen Zahlung des Gesamtrechnungsbetrages verpflichtet.

9. Standgröße und Standgrenzen

- (1) Die Zuteilung und Abmessung der Standfläche erfolgt durch den Veranstalter.
- (2) Die gekennzeichneten Standgrenzen sind zwingend einzuhalten. Sollte der Aussteller die ihm zur Verfügung stehende Standfläche überschreiten und einer seitens des Veranstalters ausgesprochenen Aufforderung zur Entfernung von Ausstellungsgütern nicht unverzüglich nachkommen, so wird ihm jeder zusätzlich in Anspruch genommene Quadratmeter in Rechnung gestellt. Als Bemessungsgrundlage dient hierbei der dem jeweiligen Standtyp entsprechende qm-Preis je angebrochenem Quadratmeter.

- (3) Falls es zwingend technische oder organisatorische Gründe erfordern, ist der Veranstalter unter Darlegung der Gründe berechtigt, dem Aussteller – abweichend von der Zulassung – einen Platz in anderer Lage zuzuweisen, die Standgröße der angemeldeten Fläche zu verändern oder Ein- und Ausgänge zum Messegelände zu verlegen bzw. zu schließen.

10. Standgestaltung, Standausstattung und Werbung vor Ort

Prinzipiell ist die Gestaltung und Ausstattung des Standes jedem Aussteller selbst überlassen.

- (1) Am Stand sind für die Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben.
- (2) Gestaltungsmaßnahmen von Ständen und/oder die Darstellung von Produkten dürfen benachbarte Aussteller in keiner Weise beeinträchtigen. Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsstücke, die durch Aussehen, Lautstärke, Geruch, offensichtliche Mangelhaftigkeit oder Beeinträchtigung Dritter als ungeeignet anzusehen sind, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Entgelte nicht gegeben.
- (3) Es ist dem Aussteller untersagt, Material an Wände oder Fußböden zu befestigen oder aufzukleben. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Zuwiderhandlung dieser Bestimmung entstehen, und trägt die vollständigen Kosten für deren Beseitigung und Instandsetzung.
- (4) Die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht sowie von flüssigen Brennstoffen wie Spiritus, Benzin, Petroleum etc. ist verboten. Packmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Abfälle und Materialien dürfen nicht umherliegen und in den Ständen und Gängen aufbewahrt werden. Im Standbereich dürfen nur nicht-brennbare Abfallbehälter verwendet werden.
- (5) Der Aussteller ist verpflichtet, nur Maschinen, Apparate und sonstige Produkte zu zeigen, die insbesondere dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und seinen Verordnungen, durch die die einschlägigen EU-Richtlinien umgesetzt werden, entsprechen. Der Aussteller hat Exponate, die nicht die vorgenannten

Voraussetzungen erfüllen, durch ein sichtbares Schild zu kennzeichnen, welches darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des GPSG entsprechen und in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums erst dann erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen hergestellt ist. Maschinen-Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden.

- (6) Die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern ist nur innerhalb der gemieteten Standfläche gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters.
- (7) Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig anzumelden. Die Lautstärke ist so einzustellen, dass benachbarte Aussteller nicht belästigt werden. Im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebs können bereits erteilte Genehmigungen eingeschränkt oder widerrufen werden.
- (8) Der Aussteller ist verpflichtet, Fluchtwege, Notausgänge und Rettungswege jederzeit frei und ungehindert zu halten. Eine Blockierung oder Verengung dieser Bereiche ist nicht zulässig.

11. Stromanschluss und technische Einrichtungen

- (1) Ein Stromanschluss kann auf Wunsch und auf Kosten des Ausstellers zur Verfügung gestellt werden (siehe Anmeldeformular).
- (2) Es ist strengstens untersagt, Abwasser oder sonstige Flüssigkeiten außer an den dafür vorgesehenen Stellen abzuleiten. Für Schäden und Folgeschäden bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift haftet der Aussteller.
- (3) Die technischen Einrichtungen, wie z. B. Licht und Heizung, werden von dem Veranstalter überwacht. Das selbständige Anschließen an z. B. das Stromnetz ist ausdrücklich untersagt. Der Aussteller kann bei unvorhergesehenen, beeinträchtigenden Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen keinen Rechtsanspruch bzw. keine Haftung herleiten.

12. Gewährleistung

Reklamationen aufgrund eventueller Mängel der Ausstellungsfläche sind dem Veranstalter unmittelbar nach dem Bezug, aber spätestens am letzten Aufbau-Tag schriftlich mitzuteilen. Später erfolgte Reklamationen können nicht be-

rücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen den Veranstalter.

13. Standaufbau und Standabbau

Der Aussteller hat während des Auf- und Abbaus auf strengste Einhaltung aller polizeilichen und behördlichen Vorschriften zu achten. Der Aussteller haftet für alle von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen/Hilfspersonen schuldhaft verursachten Schäden.

Standaufbau:

Sonntag, 06. September 2026: bis 09:00 Uhr

Standabbau:

Sonntag, 06. September 2026: ab 18:00 Uhr bis open end

Der vorzeitige Abtransport von Messegut sowie der vorzeitige vollständige oder teilweise Abbau von Ständen ist vor Beendigung der Messe – Sonntag, 06. September 2026, 18:00 Uhr – nicht gestattet.

14. Abfallentsorgung und Übergabe

- (1) Nach dem Abbau hat der Aussteller seinen Messestand – ob im Gebäude oder auf dem Außengelände – besenrein und frei von Schutt und Abfall dem Veranstalter zu übergeben. Sämtlicher Abfall muss vom Aussteller mitgenommen werden. Der Aussteller sorgt während der Messe für Sauberkeit an seinem Stand und stellt ausreichend Mülleimer auf. Alle Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich schriftlich zu melden.
- (2) Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, alles vom Aussteller nach Ende der Abbauezeit zurückgelassene zu entsorgen und dem Aussteller alle damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.

15. Hausrecht

- (1) Die vom Veranstalter beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber den Ausstellern das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und Ordnungsbehörden müssen eingehalten werden. Die technischen Anlagen dürfen nur von den vom Veranstalter beauftragten Dienstkräften bedient werden. Sämtliche messe- und sicherheitsrelevanten Installationen, wie z. B. Feuerlöscher, Hydranten, müssen unbedingt frei und unverstellt bleiben.

16. Bewachung und Sicherheit

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung auf Diebstähle. Um diese zu vermeiden, sind die Aussteller in ihrem eigenen Interesse angehalten, leicht transportables Messegut außer-

halb der Öffnungszeiten entweder zu verschließen oder sofort nach Beendigung der Messe zu verladen.

17. Werbemittel und Freikarten

Der Veranstalter stellt allen Ausstellern sowohl ein Standard-Werbepaket (u. a. Plakate, Flyer, E-Mail-Abbinde, Social-Media- und Website-Content) als auch ein Freikarten-Kontingent zur Verfügung.

18. GEMA

Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass Musikwiedergabe zur Unterhaltung für den Aussteller GEMA-pflichtig und jeder Aussteller für eventuelle GEMA-Gebühren selbst verantwortlich ist.

19. Höhere Gewalt

Ist der Veranstalter aufgrund von höherer Gewalt, insbesondere Katastrophen, Umweltschäden, Pandemien, Epidemien, offiziellen Reisewarnungen, Krieg, Aufruhr, Terror, Verbrechen Dritter, Arbeitskämpfen, Energiemangel etc., oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Messebereiche zwischenzeitlich oder auch für einen längeren Zeitraum zu räumen bzw. die Messe zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben oder abzusagen, so hat der Aussteller weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, gegenüber dem Veranstalter.

Tritt einer dieser Fälle ein, können die Standgebühren nicht erstattet werden, weil sie zur Organisation der Veranstaltung und Finanzierung der Werbemittel sowie Werbung im Vorfeld dienen.

20. Versicherung und Haftung

- (1) Die ordnungsgemäße Versicherung der Ausstellungsgüter und aller sonstigen Geräte und Einrichtungen gegen sämtliche Transport-, Montage- und Demontage-Risiken sowie gegen Beschädigung, Diebstahl etc. im Laufe der Messe ist Angelegenheit des Ausstellers bzw. dessen Beauftragten.
- (2) Für Personen- oder Sachschäden beschränkt sich die Haftung des Veranstalters in jedem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Mittelbare Schäden und entgangener Gewinn sind von der Haftung ausgeschlossen.
- (3) Der Aussteller bzw. dessen Beauftragter haftet für alle Schäden, die durch dessen Teilnahme gegenüber Dritten verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden und dem Veranstaltungsgelände sowie an diesem und dessen Einrichtungen entstehen. Der Aussteller stellt den Veranstalter ausdrücklich von jeglichen hieraus resultierenden Regressansprüchen Dritter, die nicht durch grob

fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, frei.

- (4) Der Veranstalter haftet nicht bei Absage, örtlicher Verletzung, terminlicher Verschiebung infolge höherer Gewalt, insbesondere bei Katastrophen, Umweltschäden, Pandemien, Epidemien, offizielle Reisewarnungen, Krieg, Aufruhr, Terror, Verbrechen Dritter, Arbeitskämpfen, Energiemangel etc. (vgl. Punkt 23). Generell ist ein Schadenersatzanspruch gegen den Veranstalter nur auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden beschränkt.

21. Datenschutz

Dem Veranstalter, und ggf. auch dessen Dienstleister, ist es gestattet, personenbezogene Daten des Ausstellers zur Erfüllung der Vertragsabwicklung zu verarbeiten. Im Zuge der Daten-Übermittlung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass der Veranstalter unter strenger Berücksichtigung des aktuellen Datenschutzgesetzes die Kommunikation bzw. Informationsübermittlung per E-Mail, postalisch oder telefonisch vornehmen kann. Dem Aussteller steht es jederzeit zu, in seine übermittelten Daten einzusehen und diese zu korrigieren oder zu löschen bzw. zu sperren. Wünscht der Aussteller eine Löschung seiner Daten, erfolgt diese unverzüglich durch den Veranstalter, sofern die Löschung nicht der Dokumentations- bzw. Aufbewahrungspflicht widerspricht. Ist der Aussteller mit der Nutzung seiner Daten nicht einverstanden, so kann er sein Einverständnis jederzeit widerrufen.

22. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist Hamburg.
- (2) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg.
- (3) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Aussteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

23. Anwendbares Recht

Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

Gemeinschaft Vier&Marschlande e. V.
Neuengammer Hausdeich 215
21039 Hamburg
Vertreten durch:
Marlis Clausen, 1. Vorsitzende
Telefon: 040-723 77340
E-Mail: info@gvm.hamburg